

Satzung

des Vereins

"Nachbarschaft Paderborn Ost e.V."

§ 1

Name, Sitz

§ 1.1

Der Verein führt nach erfolgter Namensänderung im Vereinsregister den Namen „Nachbarschaft Paderborn Ost, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Vertretung von Interessen zur nachhaltigen Förderung und Unterstützung guter nachbarschaftlicher Beziehungen der Bevölkerung des Paderborner Stadtteils zwischen der Driburger Straße und der Detmolder Straße.

§ 2.1.1

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch nachfolgende beabsichtigte Maßnahmen:

- Aufbau bzw. Förderung von Stadtteiltreffpunkten,
- Veranstaltungen und Informationen zur Förderung des Generationenaustauschs,
- Kontakte knüpfen,
- Unterstützung und Aufklärungsarbeit über die Lebenssituation und Bedürfnisse der Menschen,
- an den Bedürfnissen der Menschen im Stadtteil orientierte Infrastrukturen fördern, u.a. durch den Einsatz für eine sinnvolle Bebauung und Verkehrsregelung und die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten,
- Förderung von Strukturen, die das selbstständige Leben im Stadtteil unterstützen,
- die Interessen der Menschen vertreten,
- Engagement für Kultur und Bildung und für die Jugend- und Sozialbelange im Stadtteil, u.a. durch Unterstützung der von der Stadt Paderborn geförderten Sozialarbeit (sog. Quartiersarbeit).

–

§ 2.1.2

Informationsverbreitung, z.B. durch Werbung und Informationsveranstaltungen.

§ 2.1.3

Veröffentlichung und Vermittlung der Konzepte des Vereins.

§ 2.1.4

Durchführung von und Teilnahme an Vorträgen und anderen Veranstaltungen im Bereich von Planung wie z.B. Wohn- und Quartiersplanung, Verkehrs- und Stadtplanung.

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.4

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2.5

Die Organe des Vereins sind unentgeltlich bzw. ehrenamtlich tätig. Kostenerstattungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 2.6

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§ 2.6.1

Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 2.6.2

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband e.V. Paderborn, Nordstraße 8 in 33102 Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 2.7

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist für alle Menschen offen, denen etwas an einem verantwortungsvollen, respektvollen und harmonischen Zusammenleben gelegen ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Interessen des Vereins nachhaltig fördert.

§ 3.2

Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen, mit oder ohne Rechtsfähigkeit, werden. Sie haben keine Stimme, sondern nur eine beratende Funktion.

§ 3.3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Nichtaufnahmen werden Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 3.4

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4.2

Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand können Mitglieder von der Beitragszahlung befreit oder zeitweise ausgesetzt werden.

§ 4.3

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Ausrichtung oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Sie ist mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge bei Kündigung werden nicht erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

§ 7.1

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Er kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Personen, die aktiv politisch/kommunalpolitisch tätig sind bzw. ein öffentliches Amt bekleiden, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Wird ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit politisch aktiv, muss er aus dem Vorstand sofort ausscheiden.

§ 7.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Unterlagen der Beschlussfassung sind als Anlage dem nächsten Protokoll anzufügen.

§ 7.3

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7.4

Der Vorstand führt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7.5

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7.6

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit erfolgt eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden.

§ 7.7

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7.8

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Durch Vorstandsbeschluss können Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder des Vereins mit Honoraraufgaben betraut werden. Bei der Beschlussfassung haben sich für die betreffende Honoraraufgabe vorgesehene Vorstandsmitglieder der Stimme zu enthalten. Bei einer Gesamthonorarsumme für eine Person über 1000,- € pro Kalenderjahr entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der sich für die betreffende Honoraraufgabe vorgesehene Vorstandsmitglieder bzw. Vereinsmitglieder der Stimme zu enthalten haben.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

§ 8.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung und Leitung der operativen Umsetzung des Vereinszwecks
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts

§ 9

Mitgliederversammlung

§ 9.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 9.2

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und die Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf dem Schriftwege oder per E-Mail einberufen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt der Einladung bei.

§ 11

Beschlussfassung

§ 11.1

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 11.2

Das Protokoll der Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer. Ist der Schriftführer verhindert an der Versammlung teilzunehmen, wird der Protokollführer von der Versammlungsleitung bestimmt.

§ 11.3

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11.4

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11.6

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 11.7

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenverwaltung jederzeit einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, eine solche Prüfung gemeinschaftlich nach Beendigung des Geschäftsjahrs vorzunehmen. Über die Prüfung sind Protokolle anzufertigen. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Paderborn, den 03.11.2022

Daniel Pohl
1. Vorsitzender